

Info-Brief 2013

**Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,**

wir möchten Ihnen gern im Rahmen dieses Infobriefes zum bevorstehenden Jahreswechsel wieder einige aktuelle und wichtige Informationen zu Ihrem Versorgungswerk zukommen lassen.

Das Geschäftsjahr 2012 hat im Rückblick den erwarteten positiven Verlauf auf erfreuliche Weise bestätigt. Euphorische Stimmung ist dennoch unangebracht, da die Kapitalmärkte weiterhin starken Schwankungen unterliegen und somit die breit diversifizierten Kapitalanlagen des Versorgungswerkes auch weiter stetiger Beobachtung und Steuerung bedürfen. Der Verwaltungsrat hat es sich zur Aufgabe gemacht, trotz der weiter andauernden Niedrigzinsphase die Herausforderung anzunehmen und nach Möglichkeit kontinuierlich gute Kapitalerträge für die Mitglieder des Versorgungswerkes zu erwirtschaften. In den letzten beiden Geschäftsjahren ist dies durchaus gelungen, und wir sind auf Grund der in 2011 auf neue Säulen gestellten und professionellen Steuerungsmechanismen guten Mutes, auch in Zukunft den Rechnungszins von 3,25 % zu erwirtschaften bzw. zu übertreffen. Ob das dauerhaft gelingt, hängt maßgeblich mit davon ab, wie lange die „Politik des billigen Geldes“ der Zentralbanken andauert.

Ausblick: Das Jahr 2013 nimmt bisher ebenfalls einen positiven Verlauf, wenn auch das Vorjahresergebnis voraussichtlich nicht ganz wiederholt werden kann. Eine endgültige Aussage ist natürlich auch vom Kapitalmarkt-ergebnis bis zum Jahresende abhängig.

Nachstehend möchten wir Sie gern über diese Themen informieren:

Inhaltsübersicht

1. **Gutes Ergebnis trotz weiterer Niedrigzinsphase - ein Rückblick auf das Geschäftsjahr 2012**
2. **IBAN, die Schreckliche! – SEPA kommt auch für das Versorgungswerk**
3. **Steuern sparen!
Fristablauf für freiwillige Beitrags-(mehr-)leistungen ist der 31.12.2013**
4. **Neuer Job → neuer Befreiungsantrag.
Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund sorgt weiter für Rechtsunsicherheit**
5. **Neue Beitragshöhen ab 01.01.2014**

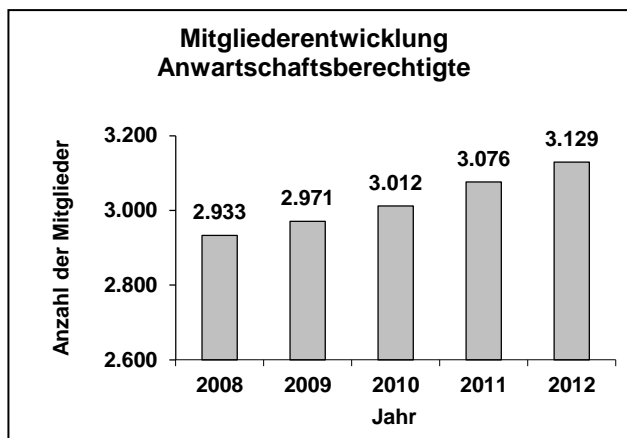
Mitteilungen:

1. **Gutes Ergebnis trotz weiterer Niedrigzinsphase - ein Rückblick auf das Geschäftsjahr 2012**

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen tagte am 08.08.2013 und verfolgte aufmerksam die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates präsentierten Ergebnisse des Geschäftsjahres 2012.

Fazit: Das Geschäftsjahr 2012 nahm einen uneingeschränkt erfreulichen Verlauf - trotz der weiter vorhandenen Volatilität an den Kapitalmärkten.

Die Mitgliederzahlen entwickelten sich auch in 2012 weiter moderat positiv, siehe nachstehende Tabelle.



Es gehören weiterhin 85% der Mitglieder dem Kammerbereich Niedersachsen, 10% der Ingenieurkammer Brandenburg und 5% der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau an. 10,9% aller Mitglieder sind weiblich.

Die Zahl der Rentenempfänger wuchs auf insgesamt 227 Leistungsberechtigte (Vorjahr 199) an. Die Aufteilung auf die einzelnen Leistungsarten stellt sich wie folgt dar:

Rentenart	2012	2011
Altersrente	140	116
Berufsunfähigkeitsrente	16	16
Witwer- / Witwenrente	39	36
Halbwaisenrente	32	31

Die Entwicklung der wesentlichen Kennzahlen des Versorgungswerks entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle (Beträge in EUR):

	2012	2011
zahlende Mitglieder	2.914	2.873
beitragsfreie (ausgeschiedene) Mitglieder	215	203
Beitragseinnahmen	23,1 Mio	23,6 Mio
Rentenleistungen	1,6 Mio	1,3 Mio
Kapitalanlageerträge	14,4 Mio	11,6 Mio
Kapitalanlagebestand	385 Mio	350 Mio
Nettoverzinsung	3,84%	3,39%
Verwaltungskosten-satz	1,96%	2,44%

Besonders erfreut nahmen die Mitglieder der Vertreterversammlung die im Jahr 2012 erreichte Nettoverzinsung zur Kenntnis, die auch in diesem Jahr deutlich über der Zielrendite in Höhe des Rechnungszinses von 3,25% lag. Dieses Ergebnis ermöglichte es dem Versorgungswerk, einerseits die Reserven weiter zu

stärken, andererseits aber auch eine Anwartschafts- und Rentenerhöhung zum 01.01.2014 zu beschließen.

Vor dem Hintergrund äußerst volatiler Kapitalmärkte ist daher das erfreuliche Jahresergebnis 2012 nicht hoch genug einzuschätzen.

Der Verwaltungskostensatz sank erneut erfreulich, insbesondere weil die Migrationskosten aufgrund der in 2011 weitgehend abgeschlossenen Folgetätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verwalterwechsel nicht mehr zu Buche schlugen. Der Verwaltungskostenanteil liegt damit weiter – und teilweise deutlich – unter den Kennziffern privater Versicherungsgesellschaften.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Röver Bröner Susat erteilte dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Zur Dynamisierung der bestehenden Anwartschaften und laufenden Ruhegelder per 01.01.2014 bzw. zur Schließung der bei einigen Mitgliedern weiter vorhandenen Deckungslücken (Nachreservierungsbetrag) konnte der Verwaltungsrat Mittel in Höhe von 2 Mio. € über den bereits in die Rentenanwartschaften eingerechneten Rechnungszins hinaus zur Verfügung stellen. Die individuelle Entwicklung Ihrer Rentenanwartschaften können Sie dem nächsten Anwartschaftsschreiben, das im Juli 2014 versandt wird, entnehmen.

Nach entsprechender Beratung stimmte die Vertreterversammlung dem Jahresabschluss 2012 zu und entlastete Verwaltungsrat sowie Geschäftsführung.

Alle wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsberichts 2012 finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt unter:
www.ingenieurversorgung-niedersachsen.de.

2. IBAN, die Schreckliche! – SEPA kommt auch für das Versorgungswerk

Viele Mitglieder des Versorgungswerkes aber auch Arbeitgeber haben in der Vergangenheit Lastschriftinzugsermächtigungen erteilt und damit die bestmöglichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge stets rechtzeitig sowie unbürokratisch und damit kostensparend

von dem Versorgungswerk der Ingenieurkammer abgebucht werden konnten.

Das außerordentlich beliebte nationale Lastschrifteinzugsverfahren, das es in vielen anderen europäischen Ländern in vergleichbarer Form bisher gar nicht gab, wird nun aber zum **01.02.2014** verbindlich durch ein einheitlich ausgestaltetes europäisches Lastschrifteinzugsverfahren ersetzt. Die neuen europäischen Regeln über den Zahlungsverkehr tragen den Namen **SEPA, was für Single European Payments Area** steht. Insgesamt 33 Staaten nehmen dann an diesen einheitlichen Regelungen für den nationalen und internationalen Zahlungsverkehr teil, an dessen Abwicklung die Banken maßgeblich beteiligt sind.

Wesentlicher Inhalt der neuen SEPA-Regeln ist u.a., dass die im Zahlungsverkehr bisher üblichen Kenngrößen Kontonummer und Bankleitzahl durch **IBAN** und **BIC** ersetzt werden. Ihre persönliche International Bank Account Number (IBAN) und Bank Identifier Code (BIC) finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug.

Wenn Sie dem Versorgungswerk bereits eine gültige Einzugsermächtigung erteilt hatten, stellen wir diese für Sie automatisiert auf das neue SEPA-Mandats-Verfahren um. Die betroffenen Mitglieder wurden hierzu durch ein gesondertes „Umstellungsschreiben“ informiert. Sie brauchen lediglich zu prüfen, ob die von uns ermittelte IBAN und BIC mit Ihren Kontoauszug-Angaben übereinstimmt und uns unterrichten, falls dies wider Erwarten nicht der Fall sein sollte. Alles andere haben wir für Sie bereits erledigt, so dass die Beitragsabbuchung auch im SEPA-Zeitalter weiterhin reibungslos vollzogen werden kann. Die Aufwände, die der Gesetzgeber durch die Verfahrensumstellung verursacht hat, waren aber nicht unerheblich. Die Verwaltung hat die technische Umstellung auf die neuen Regeln und Datenformate rechtzeitig eingeleitet, so dass dem ordnungsgemäßen SEPA-Start nichts mehr im Wege steht.

Die ersten SEPA-Lastschrifteinzüge sowie Rentenzahlungen im neuen SEPA-Format wird das Versorgungswerk noch vor dem Jahreswechsel 2013/2014 vornehmen.

Im Rahmen des SEPA-Regelwerks sind wir u. a. verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben. Bitte beachten

Sie auch, dass sich verwaltungsintern durch SEPA die Bearbeitungs- bzw. Reaktionszeiten etwas verlängern, weil gesetzliche Vorlaufzeiten zwingend einzuhalten sind.

Für Selbstzahler, die Ihre laufenden Versorgungsabgaben zum Monatsende zahlen, gelten in 2014 folgende Abbuchungstermine:

Monat 2014	Kontobelastung in 2014
Januar	Freitag 31.01.
Februar	Freitag 28.02.
März	Montag 31.03.
April	Mittwoch 30.04.
Mai	Montag 02.06.
Juni	Montag 30.06.
Juli	Donnerstag 31.07.
August	Montag 01.09.
September	Dienstag 30.09.
Oktober	Freitag 31.10.
November	Montag 01.12.
Dezember	Freitag 02.01.(2015)

Info: Trotz der Abbuchung am 02.01.2015 erfolgt die Berücksichtigung dieser Zahlung korrekt in der Finanzamtsbescheinigung 2014.

Wozu diese Terminübersicht? Die Information über die Abbuchungstermine soll Ihnen als Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Die für die Abbuchungszeitpunkte einschlägigen Termine finden Sie in Kürze auch im SEPA-Beitrag des Internetauftritts des Versorgungswerks.

Für Arbeitgeber gelten andere Abbuchungstermine; eine Information hierzu erhalten diese separat.

3. Steuern sparen!

Fristablauf für freiwillige Beitragsleistungen ist der 31.12.2013

Auch in diesem Jahr möchten wir darauf hinweisen, dass Sie durch **bis zum 31. Dezember 2013** (= Zahlungseingang beim Versorgungswerk!) entrichtete freiwillige Beitrags(mehr-)leistungen wieder zwei Sondereffekte erreichen können:

1. freiwillige Beitrags(mehr-)leistungen steigern Ihr Versorgungsniveau, was im Hinblick auf die bei Rentenbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist

(Stichwort: Vermeidung einer durch die nachgelagerte Rentenbesteuerung sonst entstehende Rentenlücke);

2. durch den für Rentenbeitragszahlungen zulässigen Sonderausgabenabzug reduzieren Sie Ihre aktuelle Steuerlast zu Gunsten Ihrer Altersversorgung.

Bitte beachten Sie, dass diejenigen, die den Sonderausgabenabzug nicht nutzen, Versorgungslücken in Kauf nehmen. Der Bundesgesetzgeber hat den steuerlich attraktiven Sonderausgabenabzug eingeführt, um durch höhere Beitragszahlungen die Eigenvorsorge zu stärken.

Lassen Sie diese Option ungenutzt, wird später dennoch die Rente nach den Regeln des Alterseinkünftegesetzes steuerlich veranlagt und reduziert das Versorgungsniveau im Alter.

Da der zu berücksichtigende Prozentsatz für den steuerlichen Sonderausgabenabzug gegenüber dem Vorjahr um weitere 2%-Punkte auf nunmehr **76%** gestiegen ist, wird die Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge für das Jahr 2013 erneut attraktiver!

Fazit: Wer die Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs nicht nutzt, reduziert durch das seit 2005 geltende Steuerrecht sein Versorgungsniveau im Alter - denn die Rente wird in jedem Fall besteuert.

Zusammenfassend möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

1. Im Jahr 2013 sind **76%** der von Ihnen tatsächlich an die Ingenieurversorgung gezahlten Rentenbeiträge als Sonderausgabenabzug steuerlich absetzbar. Der höchstmögliche Beitrag (Pflicht- und freiwilliger Beitrag), den Sie in diesem Jahr einzahlen können, beträgt für alle Mitglieder EUR 32.886,00 (= 2,5-fach West), unabhängig vom Ort der Tätigkeitsausübung.
2. Um für den Sonderausgabenabzug 2013 wirksam zu werden, müssen Ihre Zahlungen **bis 31.12.2013 eingegangen** sein. Wegen der kalendarischen Lage der Feiertage empfehlen wir Ihnen, den Überweisungsauftrag **spätestens** am 20.12.2013 zu veranlassen.

3. Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch eine Rürup-Rentenversicherung z. B. bei einer privaten Versicherung abschließen. Die Ingenieurversorgung ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei Höherzahlungen eine ertragreiche Versorgung „aus einer Hand“.

4. Freiwillige Zahlungen können Sie jedes Jahr leisten, Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten.

4. Neuer Job -> neuer Befreiungsantrag: Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund sorgt weiter für Rechtsunsicherheit

In dem Info-Brief des letzten Jahres (Dezember 2012) hatten wir Sie auf damals gerade erlassene Gerichtsentscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 hingewiesen. Zur Erinnerung: In diesen Urteilen hat das Bundessozialgericht u.a. entschieden, dass eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) immer nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis gilt - und bei jedem Arbeitgeberwechsel ein neuer Befreiungsantrag zu stellen ist.

Dies hat für Beratende Ingenieure, die in einem Angestelltenverhältnis tätig sind und den Arbeitgeber wechseln zur Folge, dass sie bei einem Arbeitgeberwechsel fristgerecht innerhalb von 3 Monaten ab Tätigkeitsaufnahme über das Versorgungswerk einen neuen Befreiungsantrag von der Versicherungspflicht in der DRV stellen müssen, um weiterhin den Rentenversicherungsbeitrag aus dem Angestelltenverhältnis an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen abführen zu können.

Wesentlich häufiger kommt aber folgende Fallgestaltung vor:

Freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sind als Ingenieurin oder Ingenieur in einem Angestelltenverhältnis tätig und von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerks befreit, weil sie zum sog. Altbestand des Versor-

gungswerkes - zum 31.12.1995 – gehören. Findet nun ein Arbeitgeberwechsel statt, muss aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein neuer Befreiungsantrag von der Versicherungspflicht in der DRV gestellt werden.

Bisher hat die DRV hierzu aber die Rechtsauffassung vertreten, dass dieser Personenkreis nach einem Wechsel des Arbeitgebers wieder der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung unterliegt, ohne sich davon zugunsten des Versorgungswerkes befreien lassen zu können. Als Begründung beruft sich die DRV darauf, dass die Befreiung von der DRV-Versicherungspflicht nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis gelte und heute ein gesetzliches Befreiungsrecht für freiwillige Kammermitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis tätig und nicht Beratender Ingenieur sind, nicht mehr bestehe. Eine Vertrauensschutzregelung dahingehend, auch für alle künftigen Beschäftigungsverhältnisse von der DRV-Versicherungspflicht zu Gunsten des Versorgungswerkes befreit zu werden, bestehe nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht.

Das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen hat gegen diese Rechtsauffassung mit Hilfe des Dachverbandes der berufsständischen Versorgungswerke, der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke (ABV) Stellung bezogen und geltend gemacht, dass der betroffene Personenkreis des sog. Altbestandes des Versorgungswerkes darauf vertraut hat, mit dem Befreiungsbescheid von der DRV-Versicherungspflicht auch dauerhaft dem Versorgungswerk als Rentenversorgungsträger zugeordnet bleiben zu können.

Bisher hat sich die DRV bedauerlicherweise nicht zu einer schriftlichen Erklärung, dass sie diese Auffassung des Versorgungswerkes und des Dachverbandes der Versorgungswerke teilt, bereitgefunden. Die Entscheidungspraxis auf Befreiungsanträge fällt weiterhin sehr uneinheitlich aus.

Unsere Handlungsempfehlung:

Soweit Sie in einem Angestelltenverhältnis tätig sind und den Arbeitgeber wechseln, stellen Sie bitte fristgerecht innerhalb von 3 Mona-

ten ab Aufnahme der neuen Beschäftigung über das Versorgungswerk einen neuen DRV-Befreiungsantrag. Bitte übersenden Sie den Antrag an die Verwaltung des Versorgungswerks und nicht direkt an die DRV. Wir reichen Ihren Antrag dann an die DRV weiter und bemühen uns um eine einvernehmliche Lösung. Sollte dem Antrag stattgegeben werden, ändert sich für Sie nichts – insbesondere können Sie dann weiter bei Ihrem Versorgungswerk versichert bleiben. Sollte Ihr Antrag dagegen abschlägig beschieden werden, informieren Sie bitte die Verwaltung hierüber zeitnah. Wir bemühen uns dann erneut um eine individuelle Fallklärung und unterrichten Sie über das weitere Vorgehen.

5. Neue Beitragshöhen 2014

Bitte beachten Sie die nachfolgende Beilage zu diesem Info-Brief über die neuen ab Januar 2014 geltenden Beitragshöhen.

Information:

Die Beilage Beitragshöhe 2014 zum Info-Brief fehlt bei Rentnern sowie aus dem Versorgungswerk ausgeschiedenen beitragsfreien Mitgliedern. Dieser Personenkreis hat bekanntlich hier keine Rentenbeiträge mehr zu leisten.

Wir bedanken uns an dieser Stelle - auch im Namen aller Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke (VGV) - ganz herzlich für das uns in 2013 erneut entgegengebrachte Vertrauen.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit sowie einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2014.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Frank Puller
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Martin Reiss
GF der VGV mbH